

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalvermittlungen zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und der Vitus Personalberatung GmbH (nachfolgend als Vitus Personalberatung bezeichnet). Von diesen AGB abweichenden oder diesen widersprechenden allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn Vitus Personalberatung GmbH diesen schriftlich zustimmt.

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen den Bewerbungsunterlagen von Vitus Personalberatung bei und sind verbindlich, sobald mit einem von Vitus Personalberatung angebotenen Bewerber in Verbindung getreten wird. Ab diesem Moment sind sie ohne Unterschrift des Auftraggebers von diesem akzeptiert.

II. Vertragsabschluss

Der Vertrag auf Personalvermittlung zwischen Vitus Personalberatung und dem Auftraggeber kommt mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragsbestätigung zustande. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung der Auftragsbestätigung als Telefax oder als E-Mail gewahrt. Der Vertrag auf Personalvermittlung kann ersatzweise auch ohne schriftliche Auftragsbestätigung stillschweigend geschlossen werden, wenn der Auftraggeber mit einem von Vitus Personalberatung durch Zusenden des Dossiers vermittelten Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abschliesst. Die AGB gelten in jedem Fall.

III. Vertragsgegenstand

Vitus Personalberatung bietet dem Auftraggeber das entsprechend qualifizierte Personal an. Vitus Personalberatung kennt die Kandidaten und deren Eignung. Die Kandidaten werden dem Auftraggeber zur Prüfung vorgeschlagen. Eine persönliche Begegnung mit dem Kandidaten der engeren Wahl soll daraufhin dem Auftraggeber einen gesicherten Auswahlentscheid ermöglichen. Zusatzauskünfte über den persönlichen Eindruck, Referenzen, usw. werden bei Bedarf gerne bekanntgegeben.

IV. Honorar

Wird ein von Vitus Personalberatung vorgeschlagener Bewerber angestellt, haben wir Anspruch auf das entsprechende Honorar, welches sich auf der Basis des vereinbarten Brutto-Jahreseinkommens des Kandidaten berechnet, d.h. Jahresgehalt einschliesslich 13. Monatsgehalt, festen Spesen, Gratifikationen, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Boni Aktien und sonstigen Lohnbestandteilen.

Das fällige Honorar ist in der nachfolgenden Tabelle, Punkt 4.1 ersichtlich.

Unser Anspruch gilt in jedem Fall, also unabhängig davon, auf welche Weise Sie von unserem Bewerber erfahren haben.

Das Honorar ist bei Abschluss des betreffenden Vertrages auf Arbeitsleistung sogleich fällig und wird Ihnen wie folgt in Rechnung gestellt:

4.1

Brutto-Jahreseinkommen

Währung Von Bis Honorar exkl. MwSt.

CHF – 49'999.– 12%

CHF 50'000.– 74'999.– 15%

CHF 75'000.– 99'999.– 18%

CHF 100'000.– 149'999.– 20%

CHF 150'000.– 200'000.– 22%

CHF 200'000.– 25%

V. Bei Teilzeitanstellung

Das prozentuale Teilzeiteinkommen wird auf ein Jahreslär bei Vollbeschäftigung umgerechnet. Das Honorar berechnet sich anschliessend wie obenstehend gemäss Ziff. 4.1. Das heisst z.B. bei einer Beschäftigung von 80%, dass bei der Berechnung des Honorars von der Basis des 100%-Jahreseinkommens ausgegangen wird. Beträgt die Teilzeitanstellung weniger als 75% der Vollbeschäftigung, werden nur zwei Drittel des so erreichten Honorars in Rechnung gestellt.

VI. Weitere Fälle

Vermittelt Vitus Personalberatung einen freien Mitarbeiter, wird unabhängig vom vereinbarten Salär und sonstigen Abmachungen zwischen Auftraggeber und freiem Mitarbeiter eine einmalige Vermittlungsgebühr fällig, die je nach Fall vereinbart wird. Geht der Auftraggeber mit einem von Vitus Personalberatung vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb eines Jahres seit der Übergabe der letzten Bewerbungsunterlagen ein festes Arbeitsverhältnis ein, ist das Honorar gemäss Ziff. 4.1 geschuldet. Der Auftraggeber schuldet Vitus Personalberatung auch ein Honorar gemäss Ziff. 4.1, falls er im Hinblick auf den Abschluss eines Arbeitsvertrages direkt oder indirekt Daten des Kandidaten an einen Dritten weiterleitet oder den Kandidaten direkt oder indirekt dazu auffordert, sich bei einem Dritten zu melden.

VII. Rückvergütung der Honorare / Garantien

Wird das Arbeitsverhältnis mit einem von Vitus Personalberatung vermittelten Mitarbeiter innerhalb der ersten zwei Monate seit Arbeitsbeginn aufgelöst, so garantiert die Vitus Personalberatung innert 1 Monat einen Ersatz. Sollte dies nicht möglich sein, werden die folgenden Prozentsätze des Honorars zurückerstattet:

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Im 1. Monat 50%

Im 2. Monat 30%

Im 3. Monat 10%

Dabei ist nicht der Kündigungszeitpunkt massgebend, sondern der vertraglich vereinbarte letzte Arbeitstag. Der Kunde muss bei der Vitus Personalberatung die Rückvergütung innerhalb eines Monats nach dem Austritt schriftlich beantragen. Später eingereichte Rückvergütungen werden abgelehnt. Rückerstattungen werden nicht fällig, wenn der Austritt (oder Nichtaustritt) vom Mitarbeiter aus Gründen der sogenannten „höheren Gewalt“ nicht zu verantworten ist. Dasselbe gilt, wenn die Gründe beim Arbeitgeber liegen und Nichts mit der Qualifikation und Leistung des Mitarbeiters zu tun haben (z.B. Entlassung wegen Umstrukturierung, Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen seitens Arbeitgeber, usw.).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung

VIII. Zahlungskonditionen

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vertragsunterzeichnung zwischen Kandidaten und Kunde. Das Honorar zuzüglich MwSt. ist innert 30 Tagen netto, ohne Abzüge, zu bezahlen.

IX. Datenschutz und Diskretion

Die Bewerbungsunterlagen der Vitus Personalberatung sind Eigentum der Vitus Personalberatung GmbH und dürfen weder direkt noch indirekt an verbundene Gesellschaften oder an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Unterlagen angestellter Kandidaten gehen in den Besitz des Auftraggebers über. Unterlagen nicht angestellter Kandidaten sind Vitus Personalberatung zurückzugeben.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur absoluten Diskretion über die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der von Vitus Personalberatung vorgestellten Kandidaten. Direkte Referenzanfragen des Auftraggebers bei gegenwärtigen und früheren Arbeitgebern oder sonstigen Referenzpersonen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Kandidaten und der Vitus Personalberatung GmbH erfolgen. Bei Zuwiderhandlung wird ein volles Honorar gemäss der obenstehenden Ziff. 4.1 fällig.

X. Zwischenvermittlung

Die Vitus Personalberatung GmbH steht es frei, bis zu dem Abschluss eines Arbeitsvertrages die Bewerbungsunterlagen eines Kandidaten Dritten zu unterbreiten.